

# **Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan II/92 "Wiesenweg A" der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.02.2004 als Satzung beschlossene Bebauungsplan II/92 "Wiesenweg A" wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch entwickelt. Es erfolgte die Anzeige gemäß § 2 Brandenburgisches Gesetz zur Durchführung des Baugesetzbuches (BbgBauGBDG) bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark. Mit Bescheid vom 08.04.2004, Geschäftszeichen 010/04, wurden Verletzungen von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Ferch, in der Flur 9 und umfasst Teilflächen der Flurstücke 1 (Wiesenweg) und 5 sowie das Flurstück 6.

Er wird begrenzt: Im Nordosten durch die öffentliche Straßenfläche des Seeweges. Im Südosten durch die öffentliche Straßenfläche der Beelitzer Straße (Potsdamer Platz).

Im Südwesten durch das benachbarte Wohngrundstück (Flur 9, Flurstück 4 und 3) sowie durch die nicht im Geltungsbereich liegende Teilfläche des Wiesenweges und im Nordwesten durch angrenzende Wohngrundstücke der Flur 8.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann in die Satzung und die Begründung des Bebauungsplanes in der Bauverwaltung der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee während der Dienststunden zu folgenden Zeiten Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag 7.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag 7.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

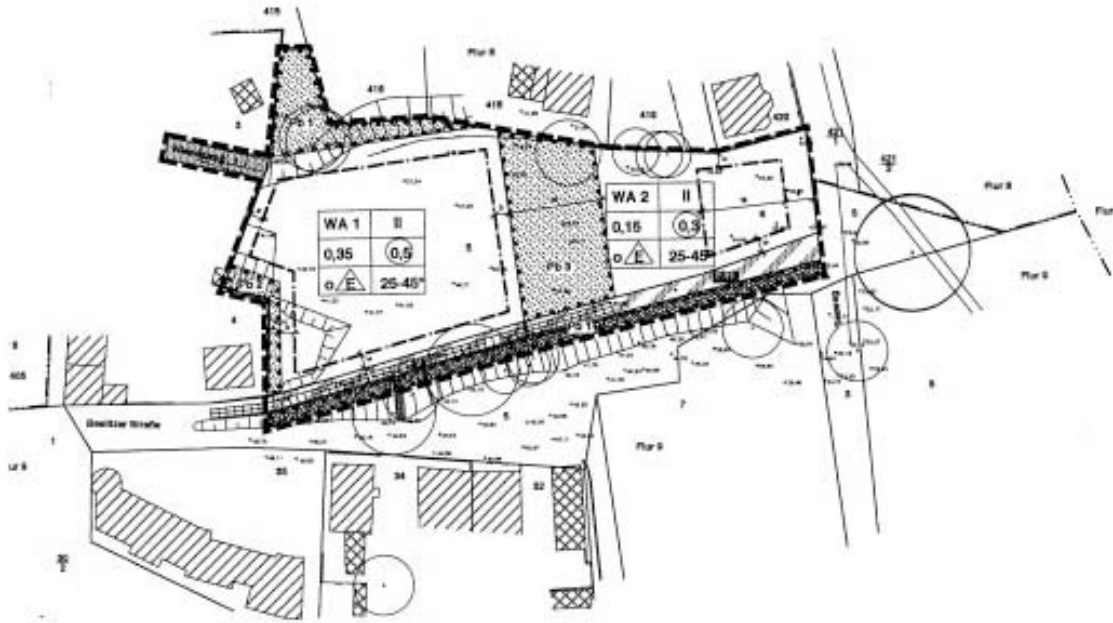
Mittwoch 7.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 7.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag 7.30 – 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215, Abs. 1 BauGB ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Übersichtsplan:



gez. Hoppe, Bürgermeisterin  
 gez. Büchner, Ortsbürgermeister

## Müllentsorgung in der Ortslage

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Ferch, sehr geehrte Laubenbesitzer,

in der letzten Zeit häufen sich die Situationen, in denen der Müll in den Ortslagen der Gemeinde nicht ordnungsgemäß und sorgfältig in die aufgestellten Sammelbehälter oder zentralen Sammelstellen verbracht wird. Diese Müllsammelstellen, als zentrale Sammelplätze für ordnungsgemäß in Säcke verpackten Restmüll mit Banderole oder aber den s. g. gelben Sackmüll wurden als Serviceleistungen, insbesondere für die Laubenbesitzer durch die Gemeinde aufgestellt. Hierdurch sollte eine ordnungsgemäße Entsorgung durch die Müllwerker erleichtert werden. Diese Notwendigkeit besteht u. a. deshalb, weil die Abfallwirtschaft mit ihren großen Fahrzeugen in die oft engen Wege, insbesondere bei schlechter Witterung, nur erschwert einfahren kann.

Leider geschieht die Entsorgung in diesen Müllsammelstellen oft nicht sorgfältig genug, so dass es zu Situationen kommt, die so nicht zu tolerieren sind.

Das abgedruckte Bild stellt die Situation an der Trafostation am Panoramaweg im OT Caputh dar. Dieses Bild bedarf wohl keines Kommentars um festzustellen, dass diese Situation unhaltbar ist. Jegliche Art von Abfall, insbesondere auch Speisereste etc., werden in diesen Müllsammelstellen abgelegt.

### **An die Bevölkerung ergeht daher folgende dringende Bitte:**

Befüllen Sie die Mülleinhausungen oder Müllsammelstellen nur vorschriftsmäßig mit Banderolen versehenen Müllsäcken oder aber dem gelben Sack und entsprechendem Inhalt. Flaschen, Glas, Altpapier und Müllsäcke ohne Banderolen etc. gehören nicht in diese Einhausungen und werden von der Abfallwirtschaft nicht entsorgt.

Vielmehr muss dieser illegal abgelagerte Müll von den Gemeindearbeitern auf Kosten der Allgemeinheit entsorgt werden. Illegale Müllentsorgung wird zur Anzeige gebracht!

Zeeb

Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

# Schadstoffsammlung aus Haushalten

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

Die Firma Rethmann sammelt im Auftrage des Landkreises Potsdam – Mittelmark die Schadstoffe aus Haushalten, um sie einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

Diese Schadstoffsammlung wird regelmäßig wiederholt, deshalb sollte die Abgabe auf haushaltsübliche Mengen begrenzt bleiben.

Die Schadstoffsammlung findet statt:

**02.06.04 OT Caputh**

Parkplatz Weinbergstraße 13.00 bis 14.00 Uhr

**02.06.04 OT Ferch**

Mühlengrund/Feuerwehr 15.30 bis 16.00 Uhr

Wir bitten um Beachtung. Bitte beschränken Sie die Anlieferung auf diese Zeiten.

Zeeb

Leiter Fachbereich Ordnung und Sicherheit